

Brüssel, den 26. November 2024
(OR. en)

16149/24

SPORT 83
SUSTDEV 128
ENV 1149
SOC 870

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung des nachhaltigen Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 25./26. November 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung des nachhaltigen Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen

EINLEITUNG

Die Organisation von Sportgroßveranstaltungen kann zur Entwicklung der ausrichtenden Länder, Regionen und Städte beitragen, was jedoch mitunter erheblicher Investitionen bedarf. Für eine maximale Ausschöpfung dieser Investitionen und im Dienste des öffentlichen Interesses ist es von entscheidender Bedeutung, sich um ein nachhaltiges materielles oder immaterielles Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen in den Bereichen Sport, Infrastruktur, Umwelt, Wirtschaft und Soziales zu bemühen, was eine Voraussetzung für ihre Anerkennung durch die breite Öffentlichkeit und ihren Erfolg ist.

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS AUF

1. Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach der Sport zu den Bereichen zählt, in denen Maßnahmen auf EU-Ebene die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, koordinieren und ergänzen sollten, und Artikel 165 AEUV, gemäß dem die Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beiträgt und dabei dessen besondere Merkmale berücksichtigt;
2. den Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2024-2027)¹ und die darin enthaltenen Schwerpunktbereiche und maßgebliche Ziele, insbesondere das Schwerpunktthema „Sportgroßveranstaltungen“;

¹ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2024 – 31. Dezember 2027), ABl. C, C/2024/3527, 3.6.2024, ELI :<http://data.europa.eu/eli/C/2024/3527/oj>.

3. die Entschließung des Rates zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells², in der unter anderem anerkannt wird, dass beim Großteil des wertebasierten organisierten Sports in Europa die Schlüsselmerkmale für eine Organisation des Sports in Form einer autonomen, demokratischen und territorialen Basis mit einem pyramidalen Aufbau stehen, die alle Ebenen vom Profi- bis zum Breitensport einbezieht, Wettkämpfe der Vereine ebenso wie die der Nationalmannschaften umfasst und auch Mechanismen zur Gewährleistung von finanzieller Solidarität, Fairness und Offenheit bei den Wettbewerben, etwa das Prinzip des Auf- und Abstiegs, einschließt;
4. den politischen Hintergrund dieses Themas, der in der Anlage II zur Anlage erläutert wird;

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

5. Sportgroßveranstaltungen können im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Integrität, Inklusivität, Barrierefreiheit³ und eine gesunde Lebensweise⁴ ein Katalysator für gesellschaftliche Veränderungen sein und zur Wettbewerbsfähigkeit und Sichtbarkeit der ausrichtenden Städte, Regionen und Länder beitragen.⁵

² Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells, ABl. C 501 vom 13.12.2021, S. 1.

³ European Social Charter for Sport Events (2023) (Europäische Sozialcharta für Sportveranstaltungen 2023), abrufbar in digitaler Form auf der Website des Europäischen Verbands der Sportgeber (EASE): <https://www.easesport.eu/wp-content/uploads/2023/09/european-social-charter-for-sport-events.pdf>.

⁴ An evidence-based assessment of the impact of the Olympic Games on population levels of physical activity (Eine evidenzbasierte Bewertung des Einflusses der Olympischen Spiele auf die Bewegungsgewohnheiten der Bevölkerung), Adrian Bauman, Masamitsu Kamada, Rodrigo Reis, et al., The Lancet, Band 398(10298), (Juli-August 2021).

⁵ A lasting legacy: How major sporting events can drive positive change for host communities and economies (Ein nachhaltiges Vermächtnis: Wie Sportgroßveranstaltungen positive Veränderungen für ausrichtende Gemeinschaften und Volkswirtschaften bewirken können), Deloitte (2010), S. 8.

6. Eine Sportgroßveranstaltung hat das Potenzial, ein nachhaltiges Vermächtnis zu schaffen, und kann sowohl zum weltweiten und öffentlichen Ansehen der ausrichtenden Städte, Regionen, Länder und der gesamten Europäischen Union als auch der Geschlechtergleichstellung beitragen, Stolz und Zusammenhalt auf gemeinschaftlicher, nationaler und europäischer Ebene sowie die wirtschaftliche, soziale, touristische und kulturelle Entwicklung der ausrichtenden Städte, Regionen oder Länder stärken.⁶
7. Sportgroßveranstaltungen können eine Vielzahl verschiedener materieller und immaterieller Vermächtnisse mit sich bringen:
 - a) Als Teil des sportlichen Vermächtnisses gehen Sportgroßveranstaltungen oft mit der Entwicklung von Sportinfrastruktur einher. Sie können zudem zu mehr Bewusstsein in Bezug auf Bewegung beitragen⁷. Außerdem können sie Impulse für mehr Unterstützung und Sponsoring im Bereich des Sports, für neue Initiativen zur Ausweitung des Sportangebots für die breite Öffentlichkeit, einschließlich Entwicklungsprogramme für Sport in Vereinen, Schulen, Hochschuleinrichtungen und Arbeitsplätzen, sowie für eine vermehrte Teilnahme an Sport durch die Bevölkerung aller Altersgruppen, einschließlich jener mit sitzender Lebensweise, schaffen.
 - b) Das weitreichendere infrastrukturelle Vermächtnis könnte den Ausbau, die Modernisierung und die Renovierung von Netzen – in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Telekommunikation, Zugangswege und grundlegende Dienstleistungen, wie etwa Wasser, Strom und Abfallbehandlung – umfassen. Durch die mögliche Modernisierung oder den möglichen Ausbau der Verkehrs-, Wohn-, Veranstaltungs- und Freizeitinfrastruktur, auch im Hinblick auf die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, können die Lebensqualität und Attraktivität der ausrichtenden Städte, Regionen und Länder gesteigert werden. Es ist wichtig, dass solche Verbesserungen der Infrastruktur in nachhaltiger Weise erfolgen und sie auch nach den Sportgroßveranstaltungen dem Bedarf der lokalen Gemeinschaften entsprechen.

⁶ Happiness, pride and elite sporting success: What population segments gain most from national athletic achievements? (Glück, Stolz und Erfolg im Spitzensport: Welche Bevölkerungsgruppen profitieren am meisten von nationalen sportlichen Errungenschaften?), Sportmanagement Review Band 16, Ausgabe 2, Mai 2013, S. 226.

⁷ Building Social Legacies: Through Mega, Major and Signature Sport Events (Aufbau sozialer Vermächtnisse: Durch Mega-, Major- und Signature-Sportveranstaltungen), September 2019, ISBN: 978-1-9992609-0-3, S. 16.

- c) Als Teil des wirtschaftlichen Vermächtnisses kann die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen zur Ankurbelung der Wirtschaft, zum Anstieg in internationalem und inländischem Tourismus⁸ sowie zur Ankurbelung von Innovation und Beschäftigung sowie der Schaffung neuer Geschäftsmöglichkeiten in den ausrichtenden Städten, Regionen und Ländern beitragen.
- d) Das ökologische Vermächtnis beinhaltet ein besonderes Augenmerk auf der Verringerung des CO₂-Fußabdrucks, der Integration der Grundsätze der Ökologisierung (wie etwa emissionsarme Energie, Kreislaufwirtschaft, Abfallentsorgungsstrategie) und der Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Klimawandel. Sportgroßveranstaltungen können bewährte Verfahren in Bezug auf Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein für alle beteiligten Interessenträger aufzeigen und zu den allgemeinen Zielen der EU in den Bereichen Klima, biologische Vielfalt und Ressourceneffizienz beitragen.
- e) Als Teil des sozialen Vermächtnisses können Sportgroßveranstaltungen zu einem verstärkten Bewusstsein hinsichtlich einer gesunden Lebensweise und zur Verbesserung des Lebens der Menschen beitragen, was unter anderem Folgendes umfasst:
 - i) Sie können Impulse für spezifische Programme geben, die – zum Beispiel durch Entwicklungen in ländlichen, abgelegenen und weniger entwickelten Regionen, Randgebieten und Gebieten in äußerster Randlage – zur sozialen Inklusion beitragen.
 - ii) Die Förderung und Unterstützung der Teilnahme an Sport können für alle Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen verbessert werden, insbesondere für Kinder in der Schule sowie Menschen und Gruppen aus benachteiligten Verhältnissen.

⁸ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2017), Major events as catalysts for tourism (Großveranstaltungen als Katalysatoren für Tourismus), OECD Tourism Papers, OECD Publishing, Paris.

- iii) Sportgroßveranstaltungen wie die Paralympics können dazu beitragen, den Zugang zu Sport und Sporteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie die öffentliche Wahrnehmung von Behinderungen zu verbessern.
 - iv) Sportgroßveranstaltungen können zur Förderung kultureller Programme und Begleitveranstaltungen sowie zur Stärkung des Gefühls von Stolz und Identität in den ausrichtenden Städten, Regionen oder Ländern und der Europäischen Union insgesamt sowie zu deren Ansehen beitragen.
 - v) Die Ausrichtung einer Sportgroßveranstaltung kann eine Möglichkeit für die Entwicklung des Einzelnen und der Gemeinschaft durch Freiwilligentätigkeit darstellen. Die Gemeinschaftsentwicklung kann ein offizielles Ziel eines Gastgeberausschusses darstellen, um ein Vermächtnis von Freiwilligentätigkeit in einer Gemeinschaft zu hinterlassen.
8. Sportgroßveranstaltungen können Herausforderungen mit sich bringen, die ebenso überwunden oder minimiert werden müssen, wie etwa: die Haushaltslasten, die mit dem Erhalt großer und mitunter ungenutzter Infrastruktur nach der Veranstaltung einhergehen, negative Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. aufgrund von Treibhausgasemission, nicht nachhaltigen Einrichtungen, der Zerstörung von Naturgebieten, des Verlustes an biologischer Vielfalt, einer Erhöhung des Abfallaufkommens und des Lärms) und mögliche Gentrifizierung der ausrichtenden Gebiete.
9. Werden diese Herausforderungen nicht angemessen angegangen und gibt es kein nachhaltiges Vermächtnis, so besteht die Gefahr einer sinkenden Unterstützung für die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen durch die europäischen Bürgerinnen und Bürger⁹ und eines rückläufigen Anteils von in den EU-Mitgliedstaaten veranstalteten Sportgroßveranstaltungen, was wiederum die Gefahr erhöhen würde, dass solche Veranstaltungen, wenn keine demokratischen Staaten, in denen die Menschenrechte gewahrt werden, damit beauftragt werden, zur „Sportswashing“-Praxis anderer Staaten beitragen.

⁹ Nummer 12 der Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen (ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 14).

10. Um die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und ein nachhaltiges Vermächtnis zu schaffen, bedarf es einer langfristigen Planung. Dies erfordert in allen Phasen einer Sportgroßveranstaltung eine starke Führung und ein nachhaltiges Engagement durch den Organisationsausschuss, die Sportorganisationen und die Behörden der ausrichtenden Städte, Regionen oder Länder.
11. Für die Organisation einer Sportgroßveranstaltung, die ein nachhaltiges Vermächtnis hinterlässt, ist die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit verschiedenen Sektoren (zum Beispiel Sport, Wirtschaft, Tourismus, öffentlicher Verkehr, Sicherheitsbehörden, Kultur, Medien, Bildung, Jugend, Gesundheit sowie Innen- und Außenpolitik) und vielen verschiedenen Interessenträgern auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene erforderlich. Dazu gehören Behörden, Unternehmen, internationale, nationale und lokale Sportorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und die Zivilgesellschaft.¹⁰
12. Es ist wichtig, die Vision eines nachhaltigen Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen in der Öffentlichkeit aktiv zu fördern, insbesondere gegenüber lokalen Gemeinschaften und anderen wichtigen Interessenträgern, und diese bereits von der Vorbereitungsphase an einzubeziehen.
13. Die Sicherheit von Sportgroßveranstaltungen sollte durch ausreichende materielle und personelle Ressourcen gewährleistet werden, um die Sicherheit und ein friedliches Miteinander aller – unter anderem der Sportlerinnen und Sportler, des Publikums und der ansässigen Personen – sowie einen friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu erreichen.

¹⁰ A lasting legacy: How major sporting events can drive positive change for host communities and economies (Ein nachhaltiges Vermächtnis: Wie Sportgroßveranstaltungen positive Veränderungen für ausrichtende Gemeinschaften und Volkswirtschaften bewirken können), Deloitte (2010), S. 10.

14. Wenngleich es bereits Erhebungen und Studien zu verschiedenen Aspekten des Vermächnisses von Sportgroßveranstaltungen gibt, könnte die systematische und wissenschaftliche Überwachung verbessert werden, um evidenzbasierte Maßnahmen in Bezug auf das nachhaltige Vermächnis von Sportgroßveranstaltungen zu unterstützen.
15. Die Möglichkeit, dass Sportgroßveranstaltungen von mehreren Städten, Regionen bzw. Ländern gemeinsam ausgerichtet werden, könnte die Ausrichtung solcher Veranstaltungen auch für kleinere Länder erleichtern und attraktiver machen, wobei die damit einhergehende Belastung verringert wird und der mögliche erhöhte CO₂-Fußabdruck durch das Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen ist. Dies könnte auch zur europäischen Dimension des Sports und der Förderung der Werte der Europäischen Union beitragen.
16. Durch die Ausrichtung und Organisation kleinerer Sportveranstaltungen kann ebenfalls ein nachhaltiges Vermächnis geschaffen werden, um eine gesunde und aktive Lebensweise, die Freiwilligentätigkeit und den Zugang zu Sport insbesondere für junge Menschen und Menschen aus benachteiligten Verhältnissen zu fördern —

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN,

17. unter Berücksichtigung der sportlichen, weitreichenderen infrastrukturellen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vermächnisse einen strategischen Ansatz von der Anfangsphase des Planungsprozesses über das Bewerbungsverfahren bis hin zu den Vorbereitungen vor und während der Sportgroßveranstaltung zu fördern;
18. gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, die staatliche Finanzierung der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Schwerpunkt in allen Phasen der Veranstaltung auf dem nachhaltigen Vermächnis und Nachhaltigkeitsaspekten liegt und dabei die Grundsätze der verantwortungsvollen Verwaltung („Good Governance“) berücksichtigt werden;

19. von Anfang an eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Organisator bzw. dem Organisationsausschuss und den Behörden der ausrichtenden Städte, Regionen oder Länder sowie die Einbeziehung von vielen verschiedenen Interessenträgern – beispielsweise Sportorganisationen, Medien, Unternehmen, lokalen Gemeinschaften, Freiwilligen und der breiten Öffentlichkeit – zu fördern, um ein nachhaltiges Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen zu gewährleisten;
20. die nachhaltige, kreislauforientierte und klimaneutrale Organisation von Sportgroßveranstaltungen zu fördern und in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern und verschiedenen auf Nachhaltigkeit spezialisierten Organisationen sowie durch Partnerschaften mit Hochschulen und Forschungszentren diese Veranstaltungen als Pilotprojekte für nachhaltige Innovationen zu nutzen;
21. sich in enger Zusammenarbeit mit der Sportbewegung darum zu bemühen, dass die größtmögliche Zahl von Menschen von Sportgroßveranstaltungen und deren Vermächtnissen profitiert, indem diese Veranstaltungen zur Gemeinschaftsbildung sowie zur Förderung der sozialen Inklusion, der Gleichstellung der Geschlechter, des gegenseitigen Respekts und der gegenseitigen Toleranz genutzt werden;
22. gegebenenfalls angemessene Unterstützung für Sportvereine und Gemeinden bereitzustellen, damit sie über die erforderlichen Ressourcen und die nötige Infrastruktur verfügen, um das gesteigerte Interesse an sportlichen Aktivitäten, das nach der Sportgroßveranstaltung auftreten kann, zu empfangen und damit umzugehen;
23. in enger Zusammenarbeit mit der Sportbewegung die Einrichtung von spezifischen Freiwilligenprogrammen, die Freiwillige für Sportgroßveranstaltungen anwerben, und die Einrichtung von Standards zur Wertschätzung der Arbeit der Freiwilligen während und nach der Veranstaltung, sowie Mechanismen zur Anerkennung der Fähigkeiten, die die Freiwilligen bei Sportgroßveranstaltungen erworben haben, und Netzwerken zur Mobilisierung der Freiwilligen für zukünftige Aktivitäten im Sportsektor zu fördern;

24. die Impulse von Sportgroßveranstaltungen mithilfe gezielter Maßnahmen – beispielsweise in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Jugendverbänden und Sportvereinen, an Arbeitsplätzen sowie in lokalen und regionalen Gemeinschaften – zur langfristigen Förderung körperlicher Aktivität, einer gesunden Lebensweise sowie europäischer und olympischer Werte in unseren Gesellschaften zu nutzen, wobei Menschen, die bei sportlichen Aktivitäten unterrepräsentiert sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
25. der sozialen Inklusion besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch nachhaltige Infrastrukturentwicklungen im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen in benachteiligten Gebieten;
26. in allen Phasen von Sportgroßveranstaltungen Inklusivität zu fördern und Menschenrechte zu schützen und den diskriminierungsfreien Zugang zu Sportinfrastruktur zu gewährleisten;
27. in Zusammenarbeit mit den beteiligten Interessenträgern Mittel zur Gewährleistung der Integrität des Sports, der Gastfreundschaft sowie der höchsten notwendigen Sicherheitsstandards bereitzustellen, um innerhalb und außerhalb der Veranstaltungsorte für eine sichere und einladende Atmosphäre zu sorgen;
28. Kultur-, Bildungs- und andere Begleitveranstaltungen zu fördern, die Kindern und allen Generationen die Möglichkeit bieten, vor, während und nach Sportgroßveranstaltungen Kunst und Kultur zu erleben;
29. bestehende internationale und europäische Rahmen und Standards zu fördern, die zur Gewährleistung eines positiven Vermächnisses von Sportgroßveranstaltungen beitragen¹¹;

¹¹ Unter anderem: Empfehlungen aus dem Beitrag des Sports zum europäischen Grünen Deal – Ein Leitfaden für den Sportsektor (2023), European Social Charter for Sport Events (Europäische Sozialcharta für Sportveranstaltungen) (2023), Sports for Climate Action Framework (Rahmen für Klimaschutzmaßnahmen im Sport) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023) sowie ISO 20121:2024 – Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement.

30. die Überwachung und Erhebung von Informationen und Daten unter anderem durch spezielle Berichterstattungsmechanismen zu fördern, um das Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen besser messen zu können, beispielsweise durch die Anwendung der OECD-Leitsätze¹²;
31. den Austausch bewährter Verfahren zwischen Städten, Regionen und Ländern, die bereits Sportgroßveranstaltungen ausgerichtet haben, zu fördern;
32. zukünftige Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen sowie andere Sektoren zu ermutigen, sich an innovativen, nachhaltigen und verantwortungsvollen Verfahren zu orientieren (beispielsweise an der Sozialcharta von Paris 2024 oder der Menschenrechtserklärung für die UEFA EURO 2024);
33. die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen durch mehr als ein Land zu fördern, sodass mehr Länder, auch kleinere, von den materiellen und immateriellen Vermächtnissen von Sportgroßveranstaltungen profitieren können, wobei wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind und ein erhöhter CO₂-Fußabdruck durch das Verkehrsaufkommen zu vermeiden ist;
34. gegebenenfalls Städte und Regionen, die Sportgroßveranstaltungen ausgerichtet haben, zu ermutigen, das Vermächtnis durch die Organisation weiterer, auch kleinerer, Sportveranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit der Sportbewegung zu ergänzen und zu fördern, um die Infrastruktur, das Fachwissen, die Dynamik und das Engagement der Öffentlichkeit zu nutzen;

¹² OECD (2023), How to measure the impact of culture, sports and business events: A guide (Messung der Auswirkungen von Kultur-, Sport- und Geschäftsveranstaltungen: Ein Leitfaden), OECD Local Economic and Employment Development (LEED) Papers, Nr. 2023/10, OECD Publishing, Paris.

35. auch bei kleineren Sportveranstaltungen ein nachhaltiges Vermächtnis anzustreben, um unter anderem eine gesunde und aktive Lebensweise, die Freiwilligentätigkeit und den Zugang zu Sport und Sporteinrichtungen für alle – insbesondere für junge Menschen, unterrepräsentierte Gruppen, Menschen aus benachteiligten Verhältnissen und Menschen mit Behinderungen – zu fördern;

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

36. bei der Vorbereitung ihres neuen Dokuments zur Langzeitstrategie für die Zukunft der Sportpolitik der EU¹³ relevante politische Aspekte im Zusammenhang mit dem Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen zu erwägen und auszuloten;
37. Wissen und Informationen zu relevanten Initiativen und bewährten Verfahren auszutauschen, die zum nachhaltigen Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen beitragen, und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern zu erleichtern;
38. die Anwendung bestehender internationaler und europäischer Rahmen und Standards zu fördern, die zur Gewährleistung eines positiven Vermächtnisses von Sportgroßveranstaltungen beitragen¹⁴;
39. harmonisierte Sportstatistiken (Sport-Satellitenkonten) und ähnliche Daten auf EU-Ebene zu nutzen, um die sportlichen, sozialen, wirtschaftlichen, touristischen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen und Vermächtnisse von in EU-Mitgliedstaaten ausgetragenen Sportgroßveranstaltungen besser zu messen und Initiativen zur Entwicklung und zum Austausch relevanter Daten zu fördern;

¹³ Nummer 26 des Arbeitsplans der EU für den Sport 2024-2027.

¹⁴ Zum Beispiel: Beitrag des Sports zum europäischen Grünen Deal – Ein Leitfaden für den Sportsektor (2023), European Social Charter for Sport Events (Europäische Sozialcharta für Sportveranstaltungen) (2023), UNFCCC Sports for Climate Action Framework (Rahmen für Klimaschutzmaßnahmen im Sport des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen), Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln sowie ISO 20121:2024 – Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement.

40. weiter mit einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um in Bezug auf das Vermächtnis von Sportgroßveranstaltungen Informationen auszutauschen, Chancen zu maximieren und Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu finden, unter anderem im Rahmen der Initiative SHARE 2.0;
41. Möglichkeiten zu sondieren, wie herausragende Freiwilligeninitiativen im Sport in der Europäischen Union – einschließlich der Freiwilligentätigkeit bei Sportgroßveranstaltungen sowie im Breitensport – angeregt, anerkannt und sichtbar gemacht werden können;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG UND ANDERE EINSCHLÄGIGE INTERESSENTRÄGER – UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER VERANTWORTUNG UND DER AUTONOMIE DES SPORTS –,

42. sich zu verpflichten, bei der Organisation von Sportgroßveranstaltungen an den Grundsätzen wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit (insbesondere in Bezug auf Infrastruktur, Mobilität und Energie), verantwortungsvoller Verwaltung, verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln, der Achtung der Menschenrechte und der Einhaltung anerkannter internationaler Standards¹⁵ festzuhalten;
43. in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen durch mehr als ein Land soweit möglich zu fördern – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und unter Vermeidung eines erhöhten CO₂-Fußabdrucks durch das Verkehrsaufkommen –, da gemeinsame Bewerbungen von mehreren Ländern die Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen für kleinere Länder erleichtern könnten;

¹⁵ Zum Beispiel die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und ISO 20121:2024.

44. Strategien für die Nachhaltigkeit und das Vermächtnis¹⁶ zu entwickeln und transparente Auswahlverfahren einzurichten, die auf veröffentlichten, leicht verständlichen und messbaren Kriterien beruhen und in deren Auswahl- und Bewertungskriterien Aspekte der Nachhaltigkeit und des Vermächtnisses berücksichtigt werden, sodass möglichst viele Länder, Regionen und Städte nachhaltige Sportgroßveranstaltungen mit einem nachhaltigen Vermächtnis organisieren können;
45. die Grund- und Menschenrechte zu wahren und in diesem Zusammenhang verantwortungsvolle Entscheidungen zur Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zu treffen;¹⁷
46. angemessene Überwachungs- und Berichterstattungssysteme zu informieren, zu unterstützen und einzuführen, damit die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Ausrichtervertrag festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundsätze wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit (insbesondere in Bezug auf Infrastruktur, Mobilität und Energie), verantwortungsvoller Verwaltung, verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, der Achtung der Menschenrechte und nachhaltiger Vermächtnisse tatsächlich durchgeführt werden;
47. die Förderung eines nachhaltigen Vermächtnisses in die Informationskampagnen für bevorstehende und vergangene Veranstaltungen zu integrieren; dabei sind Freiwillige, Gastgeber und Sportlerinnen und Sportler einzubeziehen, einschließlich Para-Sportlerinnen und -Sportler sowie Botschafterinnen und Botschafter für den Sport, die mit diesen Veranstaltungen in Verbindung stehen;

¹⁶ Internationales Olympisches Komitee (IOC), Legacy strategic approach: 2021-2024 objectives (Strategischer Ansatz für das Vermächtnis: Ziele für 2021-2024) (2021).

¹⁷ Gestützt auf Nummer 48 der Entschließung des Rates zu den Schlüsselmerkmalen des europäischen Sportmodells, das von 22 Mitgliedstaaten unterzeichnete Schreiben vom 21. November 2013 an Kommissarin Androulla Vassiliou und das von 27 Mitgliedstaaten unterzeichnete Schreiben vom 27. Januar 2021 an Kommissarin Mariya Gabriel; auch unter Berücksichtigung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

48. das Potenzial von Sportgroßveranstaltungen zu nutzen, um Sport und körperliche Aktivität in der Bevölkerung umfassend zu fördern, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, durch die Verbindung von Sportgroßveranstaltungen mit kleineren Sportveranstaltungen, die Breitensportlerinnen und -sportlern offenstehen und eine stärkere Beteiligung am Sport fördern, oder durch die Förderung der Integration von Sportanlagen und körperlicher Aktivität in die Gestaltung öffentlicher Räume sowohl in der Stadt als auch auf dem Land;
 49. im Rahmen der finanziellen Solidarität die Nutzung von Einnahmen aus der Organisation von Sportgroßveranstaltungen auf Ebene des Breitensports zu fördern.
-

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen:

„Sportgroßveranstaltung“ bezeichnet eine internationale Veranstaltung, die in einem oder mehreren ausrichtenden Ländern, Regionen oder Städten organisiert wird und an der verschiedene nationale und internationale Delegationen teilnehmen, um eine oder mehrere Sportarten auszuüben.

Sportgroßveranstaltungen finden in den internationalen Medien große Beachtung, werden von Tausenden von Menschen besucht, zu denen Fans, Journalistinnen und Journalisten, technische Teams sowie Funktionärinnen und Funktionäre gehören, und werden oftmals an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten.¹⁸

„Nachhaltiges Vermächtnis“ bezeichnet die positiven langfristigen materiellen und immateriellen Auswirkungen von Sportgroßveranstaltungen, einschließlich der sportlichen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen für die ausrichtenden Städte, Regionen oder Länder.

¹⁸ Gestützt auf die von der EU-Expertengruppe zur wirtschaftlichen Dimension des Sports angenommenen Empfehlungen zu Sportgroßveranstaltungen, insbesondere zu den Aspekten des damit verbundenen bleibenden Nutzens unter besonderer Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit.

Politische Hintergrunddokumente

- Schlussfolgerungen des Rates betreffend den Beitrag des Sports zur Wirtschaft der EU, insbesondere zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Förderung der sozialen Inklusion, ABl. C 32 vom 4.2.2014, S. 2.
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen, ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 14.
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema „Sport und körperliche Aktivität, ein vielversprechender Hebel zur Veränderung von Verhaltensweisen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“, ABl. C 170 vom 25.4.2022, S. 1.
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Innovation im Sport, ABl. C 212 vom 4.6.2021, S. 2.
- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption im Sport, ABl. C 416 vom 11.12.2019, S. 3.
- Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und das Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“), Dokument 11160/24.

- Europarat, Empfehlung CM/Rec(2021)5 zur Revidierten Europäischen Sportcharta, vom Ministerkomitee des Europarates am 13. Oktober 2021 in der 1414. Sitzung der Ministerstellvertreter verabschiedet, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d.
 - Resolution der Vereinten Nationen A/RES/70/1, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, am 25. September 2015 von der Generalversammlung verabschiedet (Punkt 37).
-